

[Zurück zur Übersicht](#)

[Drucken](#)

Allgemeine Beschwerde

09.08.2024

ent scheidung

Seitens des/der Beschwerdeführer/in wurden die relevanten Unterlagen zur Bearbeitung der Beschwerde trotz Aufforderung (Frist: 1 Monat -lt. Verfahrensordnung) nicht vorgelegt. Eine abschließende Beurteilung durch den Werberat ist daher nicht möglich.

Das Verfahren ist hiermit abgeschlossen. Der/die Beschwerdeführer/in wurden davon in Kenntnis gesetzt.

be schwerde

Wer ist bei der Auswahl von Werbungen, welche man bei uns im TV über sich ergehen lassen muss, zuständig, Sowas von erschreckend (fein ausgedrückt)dumm, eklig und überflüssig, wenn es sogar ein österreichischer Kabarettist in seinem Programm erwähnt!

DSGVO IMPRESSUM



E-Mail: office@werberat.at

Beschwerde-E-Mail: beschwerde@werberat.at

www.werberat.at